

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Veranstaltungszeitraum: **2 Tage, 07./08. Dezember 2019**

Besucheröffnungszeiten: Samstag von 11.00 – 18.00 Uhr, Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr

Ausstelleröffnungszeiten:

Aussteller können das Ausstellungsgelände jeweils eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Ende der Besucheröffnungszeiten betreten. Datum und Öffnungszeiten der Veranstaltung sind für alle Aussteller verbindlich und unbedingt einzuhalten. Sie können nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters geändert werden.

Veranstalter / Organisation: Stadtmuseum Neumarkt i.d.OPf.

Adolf-Kolping-Str. 4, 92318 Neumarkt, Tel. 09181 2401, Email: stadtmuseum@neumarkt.de

Aufbau:

Freitag 06.12.2019, 9.00 Uhr – 21.00 Uhr (und nach Absprache).

Abbau:

Sonntag nach Ende der Veranstaltung am 08.12.2019 ab 17.00 Uhr (und nach Absprache).

Standmieten:

€ 50.- pro Tisch

Zahlungsbedingungen:

Die Standmiete ist in voller Höhe mit Zusendung der Rechnung fällig. Der Betrag ist unter Angabe der Rechnungsnummer und des Verwendungszwecks „Adventsmarkt Stadtmuseum“ auf das Konto der Stadt Neumarkt i.d.OPf. bei der Sparkasse Neumarkt (IBAN: DE14 7605 2080 0000 0130 03) zu zahlen. Die termingerechte Bezahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Teilnahme.

Zulassung:

Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft der Veranstalter.

Platzzuteilung:

Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. Der Veranstalter ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage des zugewiesenen Standplatzes zu verändern. Ein Austausch des zugewiesenen Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

Gemeinschafts- / Mitaussteller:

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stellplatz mieten, so bestimmen sie einen Hauptaussteller.

Höhere Gewalt:

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat er den Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er die Standmieter hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Standmieter sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Fall haben sie Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Standmiete. Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so haben die Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete. Ein Aufwendungsersatzanspruch oder ein

Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen den Veranstalter besteht in keinem Fall. Bei Krankheiten oder Unfällen müssen die Aussteller für einen Ersatz sorgen.

Versicherung:

Das Museum ist nachts durch eine Alarmanlage gesichert. Während der Öffnungszeiten sind die Aussteller für ihre Waren und Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich, z.B. bei Diebstahl oder Beschädigungen.

Standgestaltung:

Die Präsentation der Waren soll hochwertig und ansprechend gestaltet werden und keine Massenauslage sein. Die Waren dürfen nur in Ausnahme und mit Absprache der Museumsleitung in oder auf Museumsobjekten dekoriert werden. Der Veranstalter behält sich vor, Änderungen anzuordnen.

Standabbau:

Die in diesen Teilnahmebedingungen genannten Abbautermine sind für alle Aussteller verbindlich. Der Aussteller hinterlässt seinen Platz sauber und ordentlich. Großer Müll ist selber wieder mitzunehmen. Mit dem Abbau der Stände darf erst nach offiziellem Veranstaltungsende oder mit Genehmigung des Veranstalters begonnen werden. Wer sich nicht daran hält, verwirkt eine wiederholte Teilnahme an folgenden Veranstaltungen.

Wasser- / Stromzufuhr:

Fließendes Wasser wird an den Ständen nicht zur Verfügung gestellt, Strom nach Absprache.

Werbung:

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Sondergenehmigungen für Sponsoren sind auf Anfrage möglich. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, nach Abmahnung nicht genehmigter Werbung oder Aufbauten, diese auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

Reinigung:

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller.

Abtretungsverbot:

Die Abtretung von Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter oder seiner Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchen Rechtsgründen, ist ausgeschlossen.

Nebenabmachungen:

Nebenabmachungen oder Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch den Veranstalter bestätigt sind.

Hausrecht / Zuwiderhandlung:

Der Aussteller akzeptiert während der Veranstaltung das Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Verstöße gegen Teilnahmebedingungen oder Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter zur sofortigen, entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers, ohne dass weitere Ansprüche an den Veranstalter bestehen.

Salvatorische Klausel:

Gerichtsstand ist Neumarkt. Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingung unwirksam sein oder werden, so soll das den Bestand derselben im Übrigen nicht berühren. Es ist dann eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.